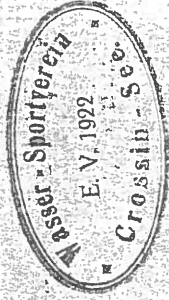
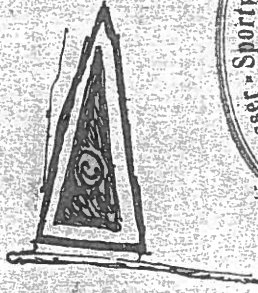


# Statut

des Wassersport-Vereins

## CROSSINSEE

E.V. 1922



Genehmigt auf der Gründungssitzung am 28. Juni 1922

§ 1.

Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen

„Wassersport-Verein Crossinsee“

und erwirbt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte gemäß § 21 des BGB.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Der Verein ist eine Gründung, welche den Wassersport am Crossinsee zu pflegen und fördern sucht und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3.

Mitgliederzahl.

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Stamm-Mannschaften nicht über achtundzwanzig.
- b) Saison-Mitgliedern nicht über fünfzig.

§ 4.

**Stamm-Mannschaften.**

Als Stamm-Mannschaften gelten die Gründer des Vereins. Sie können jedoch durch Zuwahl aus der Zahl der Saison-Mitglieder zur Stamm-Mannschaft ergänzt werden. — Nachträglich in die Stamm-Mannschaft aufgenommene Mitglieder müssen sämtliche Einlagen, welche von der Stamm-Mannschaft geleistet wurden, nachzahlen.

§ 5.

**Mitglieder.**

Neueintretende Mitglieder können nur als Saison-Mitglieder aufgenommen werden. Die Saison beginnt am 1. April und endet am 1. Oktober.

§ 6.

**Dauer des Vereins.**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe gegenwärtiger Satzung möglich.

§ 7.

**Einnahmen.**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Einlagen von den Stamm-Mitgliedern,
- b) Beiträgen,
- c) Eintrittsgeldern,

4

- d) Standgeldern,
- e) freiwilligen Ueberweisungen.

§ 8.

**Ausgaben.**

Verwaltungskosten und Anschaffungen im Interesse des Vereins.

§ 9.

**Verwaltung.**

Sämtliche Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch Vorstand,
- b) durch Stamm-Mannschaften.

§ 10.

**Mitgliedschaft.**

Zum Eintritt in den Verein ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.

§ 11.

**Aufnahmen.**

Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt die rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand unter Hinterlegung der Eintrittsgelder sowie Beiträge zur Saison. — Bei Nichtaufnahme findet Zurück-

5

zahlung der Gelder statt. Ueber Aufnahme entscheidet die Stamm-Mannschaft.

#### § 12.

##### Austritt.

1. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet; gleichzeitig erlischt jedes Anrecht auf den Verein.
2. Für Stamm-Mannschaften gilt Punkt 1, soweit sie keine Aemter zu verwalten hatten.
3. Stamm-Mannschaften, welche ein Amt inne hatten, haben erst genügend Rechenschaft abzulegen.
4. Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr geführt werden.
5. Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt jedes Anrecht der Verwandten oder Erben des Mitgliedes an den Verein.

#### § 13.

##### Ausschluß.

- a) Der Ausschluß muß erfolgen:
1. wenn ein Mitglied oder Stammann die Bedingungen der §§ 10 und 11 nicht erfüllt,
  2. nach vergeblichen Aufforderungen des Vorstandes, rückständige Zahlungen zu leisten.

b) Der Ausschluß kann erfolgen:

1. bei groben Vergehen gegen Vereinsbeschlüsse,
2. bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Bei Ausschluß gelten gleichzeitig die Bestimmungen des § 12.

#### § 14.

##### A) Pflichten der Stamm-Mannschaften.

Die Stamm-Mannschaft ist verpflichtet zur strengsten Solidarität:

1. bei Maßregelung eines Mitgliedes wegen Zugehörigkeit zum Verein,
2. bei Beleidigung eines Mitgliedes oder des Vereins.

Sämtliche Fälle nach Punkt 1 und 2 werden in der dazu berufenen Sitzung erledigt. Es entscheidet eine  $\frac{2}{3}$ -Majorität der anwesenden stimmberechtigten Stamm-Mannschaften.

Sämtliche Vereinsarbeiten müssen von der Stamm-Mannschaft ausgeführt werden. Die Einteilung geschieht durch die Platzkommission. Befreiungen können nur erfolgen:

1. im Krankheitsfalle,
2. bei Stellung eines Ersatzmannes oder bei Bezahlung der zu verrichtenden Arbeit.

## B) Rechte der Stamm-Mannschaften.

1. Anspruch auf einen Bootsstand.
2. Anspruch auf ein Stück Pachtland auf Wiese Nr. 414/98.
3. Alle Vereins-Einrichtungen können benutzt werden, Bootsschuppen pp.

## § 15.

### A) Pflichten der Saison-Mitglieder.

1. Strikte Befolgung der Statuten.
2. Strikte Befolgung der Platzordnung.
3. Hilfeleistung bei Vereinsarbeiten.

### B) Rechte der Saison-Mitglieder.

1. Bootsstände und Unterstände (soweit Platz vorhanden).
2. Benutzung sämtlicher Vereins-Einrichtungen und Tragung der Vereinsabzeichen.

## § 16.

### Beiträge.

Beiträge, Beitrittsgeid, Einlagen und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Stamm-Mannschafts-Versammlung festgesetzt.

## § 17.

### Verwaltung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden,
- b) Schriftführer,
- c) Kassenwart.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Generalversammlung der Stamm-Mannschaft. Wählbar sind nur Angehörige der Stamm-Mannschaft.

## § 18.

### Geschäftskreis des Vorstandes.

Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereins-Angelegenheiten zu. Eigenmächtige Beschlußfassung nur in Dringlichkeitsfällen, deren nachträgliche Bestätigung durch die Stamm-Mannschaft erforderlich ist.

Er hat ferner für genaue und schnelle Durchführung aller Vereins-Angelegenheiten zu sorgen. Ausgaben bis zur Höhe von Goldmark 10.— kann er selbständig veranlassen.

Im einzelnen sind die Befugnisse

a) des Vorsitzenden:

1. Vertretung des Vereins nach innen und außen,
2. Leitung der Sitzungen und Versammlungen.

3. schriftliche Genehmigung der vom Kassenswart zu bezahlenden Rechnungen.
  4. Ueberwachung der Vereinsämter;
    - b) des Schriftwartes:
      1. Führung der Protokolle,
      2. Erledigung sämtl. schriftlichen Arbeiten;
    - c) des Kassenswartes:
      1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen,
      2. Begleichung der genehmigten Ausgaben,
      3. Rechnungslegung.
- Der Verein wird gerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

#### § 19.

##### Versammlungen.

1. Vorstandssitzung,
  2. Stamm-Mannschafts-Sitzung,
  3. Vereinsitzung.
- Die Bekanntmachung derselben muß frühzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Versammlung muß stattfinden, wenn dieselbe schriftlich unter Angabe der Gründe von  $\frac{1}{2}$  der Stamm-Mitglieder gefordert wird.

#### § 20.

##### Einlagen.

- a) Die auf Stamm-Mannschafts-Beschluß von

der Stamm-Mannschaft zu zahlenden Einlagen können nicht zurückgezahlt werden, ebenso freiwillige Zuwendungen.

- b) Anleihen können vom Verein aufgenommen werden unter angemessenen Bedingungen.

#### § 21.

##### Geschäftsordnung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Stamm-Mannschafts-Versammlung ist beschlußfähig; Vereins-Sitzungen nur in sportlichen Angelegenheiten.

Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben, welche vor Eintritt in die Verhandlungen zu genehmigen ist. — Als angenommen gilt

bei Stamm-Mannschafts-Sitzungen eine Mehrheit von zwei Stimmen (die Abstimmung hierfür geschieht durch Handheben, bei Wahlen und Ausschüssen sowie Aufnahmen geheim mittels Stimmzettel).

Stamm-Mitglieder können nur auf Beschluß aller anwesenden Stamm-Mannschaftsmitglieder ausgeschlossen werden.

Bei Vereins-Sitzungen gelten Beschlüsse bei  $\frac{2}{3}$ -Majorität als angenommen.

Beschlußfähig sind Versammlungen, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist die erste Versammlung beschlußunfähig, so ist die zweite Versamm-

lung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können in der Sitzung eingereicht werden. Bei Widerspruchsentscheidet Abstimmung.

#### § 21a.

Die Generalversammlung findet stets im Januar statt. Die Tagesordnung muß auf der letzten Monatsitzung, welche vor der Generalversammlung stattfand, bekanntgegeben werden, ebenso die zur Generalversammlung zu stellenden Anträge.

Die Anträge müssen mindestens von sechs Stamm-Mitgliedern und zwar schriftlich gestellt werden.

Die Generalversammlung ist nach ordnungsmäßig erfolgter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die in der letzten Sitzung nicht anwesend gewesenen Mitglieder müssen sofort schriftlich zur Generalversammlung durch den Vorstand eingeladen werden.

#### § 22.

##### Auflösung.

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als fünf Stamm-Mitglieder angehören.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn alle Mitglieder dafür sind, die zur Stamm-Mannschaft gehören.

Die Auflösung kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt alsdann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches durch den Vorstand. — Das verbleibende Vereinsvermögen wird unter den (auflösenden) Mitgliedern verteilt, welche zur Stamm-Mannschaft gehören.

#### § 23.

##### Statuten-Aenderungen.

Nachträge zu den Statuten, sofern sie keine Aenderungen an dem Grundstatut bezwecken, können in der Generalversammlung (mit  $\frac{1}{4}$ -Majorität) beschlossen werden.

#### § 24.

Politische und religiöse Angelegenheiten dürfen im Verein nicht erörtert werden.

Errichtet: Berlin, den 4. Januar 1923.

4. Austritt aus dem Verein ist nach § 12 jederzeit gestattet, jedoch ist für die Saison der volle Beitrag zu entrichten. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Zahlung gestundet oder aufgehoben werden.

#### **Gastrecht.**

Als Gäste gelten nur Personen, welche zum Besuch eines Mitglieders vorübergehend in Wernsdorf weilen. Familienangehörige (Frauen, Kinder bis 18 Jahren) gelten als Vereinsangehörige.

Ausgeschlossene oder nicht aufgenommene Personen dürfen nicht als Gäste eingeführt werden.

Gäste haben nur mit Karten oder in Begleitung von Mitgliedern auf dem Club-Grundstück Zutritt und sind von den Mitgliedern in das Gästebuch einzuschreiben.

#### **Platz-Ordnung.**

Den Anordnungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.

Sauberhaltung des Geländes sowie der Uferung wird jedem zur Pflicht gemacht.

Hunde sind an der Leine zu führen. Fußballspielen verboten.

Der Platzwart hat das Hausrecht in Vertretung des Vorstandes.

#### **Aufnahmebedingungen für Saisonmitglieder 1923.**

1. Anmeldungen sind bis zum 10. April an den Schriftführer einzureichen, lt. Statut § 11.

2. Die Aufnahme geschieht nach der zweiten Sitzung, bei welcher der Antragsteller anwesend sein muß. Statut §§ 10 u. 11.

3. Das Eintrittsgeld sowie die Beiträge werden nach § 16 festgesetzt.

4. Die Aufnahme ist nur nach Durchlesung und Anerkennung der Statuten (eigenhändige Unterschrift) rechtsgültig.

#### **Beschluß der General-Versammlung 1924:**

1. Das Eintrittsgeld beträgt 3.— Goldmark, der Monatsbeitrag 1.— Goldmark.

2. Saisonmitglieder, welche nach dem 1. April eintreten, haben vom 1. April an nachzuzahlen.

3. Sportgenossen, welche schon als Saisonmitglieder eingeschrieben sind, zahlen nur den Beitrag für die Saison.



Druck von Max Mattisson, G. m. b. H., Berlin SW 69